

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.
(LEE NRW)

Dipl. Ing. Reiner Priggen

Vorstandsvorsitzender

Betr.: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

"Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen" Drucksache 19/13398

Anhörung des Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 16. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ernst,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung möchte ich mich herzlich bedanken und nehme zum Gegenstand der Anhörung wie folgt Stellung:

Die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung ist im Juni 2018 von der Bundesregierung eingesetzt worden, um Vorschläge für einen gelingenden Strukturwandel in den Braunkohlerevieren und Maßnahmen in der Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele zu erarbeiten.

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluss sollte sie Vorschläge zur besseren Annäherung an das CO₂ Reduktionsziel für 2020 und zur sicheren Erreichung des CO₂ Reduktionsziels für 2030 jeweils ausschließlich im Bereich der Stromerzeugung machen. Darüber hinaus sollte die KWSB einen Vorschlag für ein Enddatum der Kohleverstromung in Deutschland vorlegen. Fragen der CO₂ Reduktion in den Bereichen Mobilität, Gebäude und Landwirtschaft waren entsprechend dem Auftrag der Bundesregierung nicht Gegenstand der Beratungen in der KWSB.

Es ist bedauerlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nur ein Teil des sogenannten Kohlekompromiss vorgelegt worden ist. Zu einer vollständigen Umsetzung gehört ebenso das Kohleausstiegsgesetz. Der „Kohlekompromiss“ war ein Kompromiss, der die Gleichzeitigkeit dieser Maßnahmen immer als Grundlage hatte. Der großen Sorge der betroffenen Revierländer ausreichende Strukturmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, soll nun mit dem Gesetz Rechnung getragen werden.

Grund für die Einsetzung der Kommission WSB war aber die Verfehlung der Klimaziele. Die daraus folgenden notwendigen Abschaltungen der Kohlekraftwerke, sowie klare Regelungen zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien fehlen im vorliegenden Gesetz.

Es braucht auch umgehend eine verbindliche Regelung zur sozialverträglichen Anpassung der Belegschaften wie sie zum Beispiel bei der Rückführung des Steinkohlenbergbaus in NRW und im Saarland angewandt wurde.

Es brauchte diese Regelung deswegen dringend, weil bereits bis 2022 die Stilllegung der ersten Kraftwerksblöcke erfolgen soll. Diese soll vorrangig im Rheinischen Revier stattfinden. Dazu sind Personalanpassungsmaßnahmen notwendig und diese müssen auf einer klaren gesetzlichen Grundlage mit den Beschäftigten besprochen werden.

In der Steinkohleförderung sind u.a. mit dem Instrument der Anpassungsregelung rd. 90 000 Beschäftigte ohne Arbeitslosigkeit aus den Kohlerevieren in NRW und der Saar herausgeführt worden. Wenn ähnlich wie bei der Steinkohleförderung den Beschäftigten eine Vorruhestandsregelung angeboten werden soll, braucht diese eine schnelle gesetzliche Grundlage.

Und es braucht dringend verbindliche Regelungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend den Zielen der Bundesregierung für 2030. So war es auch Grundlage der Diskussionen in der WSB Kommission. Diese Regelungen braucht es schnell und wirksam, bevor unsere Windkraftindustrie existentiell geschädigt ist. Wir haben in der Windenergie in Deutschland in den Jahren 2018 und 2019 bereits mehr Arbeitsplätze verloren als in der Braunkohle und den angeschlossenen Kraftwerken noch beschäftigt sind.

Im Bereich der Solarenergie stehen bereits jetzt neue Projekte unter der Drohung des 52 GW Deckels in Frage.

Zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Das muss als ein wesentlicher Teil des notwendigen Strukturwandels begriffen und als solcher auch im Gesetz verankert werden. Deswegen ist zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission und zur Sicherstellung der Zielerreichung im Stromsektor das Ausbauziel für Erneuerbare Energien von mindestens 65 Prozent bis 2030 gesetzlich festzulegen. Um dieses Ziel zu erreichen sind auch die jährlichen Zubau-Mengen für die Teilbereiche der Erneuerbaren Energien für den Zeitrahmen bis 2030 anzupassen.

Der 52-GW-Deckel für Photovoltaik ist abzuschaffen.

Die aus dem WSB Kommissionsbericht ersichtlichen Verpflichtungen der Länder hinsichtlich der ausreichenden Flächenausweisung und auch hinsichtlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gerade in den Braunkohlerevieren waren Gegenstand der Diskussionen in der Kommission und finden sich auch im Kommissionsbericht ausdrücklich an folgenden Stellen wieder:

Seite 21 Bericht KWSB:

„Für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % ist eine ausreichende Flächenausweisung notwendig. Insbesondere müssen für Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen Flächen in relevanter Größe ausgewiesen, akzeptiert und genehmigt werden.“

Seite 65 Bericht KWSB:

„Maßnahme: Sicherstellung des systemdienlichen und marktkonformen Ausbaus erneuerbarer Energien auf 65 Prozent bis 2030

Eines der zentralen Instrumente zur Erreichung der Klimaziele ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien. Damit das im Koalitionsvertrag vereinbarte 65-Prozent-Ziel erreicht werden kann, braucht es verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien. Die Kommission empfiehlt außerdem, dass die jährlichen Zubau-Mengen für erneuerbare Energien im Einklang mit dem 65-Prozent-Ziel bis 2030 angepasst werden und im Besonderen auch die Reviere und Steinkohlekraftwerkstandorte für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu nutzen.“

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind die Erneuerbaren Energien und deren notwendiger Ausbau auf 65 % in 2030 mit keinem Wort als Verpflichtung der Länder erwähnt. In den Leitbildern der Länder tauchen sie nur im Leitbild zum Mitteldeutschen Revier in Anlage 2 mit einem Halbsatz auf.

Entgegen der vielfach erklärten Absicht der 1:1 Umsetzung der Kommissionsergebnisse verstößt leider die Nordrhein-Westfälische Landesregierung mit der Einführung eines pauschalen 1500 Meter Abstandes für Windkraftanlagen im Landesentwicklungsplan, mit dem Verbot von Windkraft im Wald, mit der Forderung nach Abschaffung der Privilegierung der Windkraft im Bundesbaugesetz und der Forderung nach Einführung der Länderöffnungsklausel, alles initiiert nach Vorlage des Berichtes der KWSB, gegen die 1:1 Umsetzung des Konsens der KWSB.

Die NRW Landesregierung freut sich zu Recht über die avisierten 15 Milliarden Euro Strukturhilfemittel. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien arbeitet sie leider faktisch gegen den Kompromiss der Kommission.

Sorgen Sie bitte dafür, dass mit der Zusage der Fördermittel für die Braunkohlereviere auch die Verpflichtung der Landesregierungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, verbunden wird.

Seite 65 Bericht KWSB:

„Maßnahme: Stilllegung von CO₂-Zertifikaten im Rahmen des Europäischen Emissionshandels

Eine ausreichende Wirksamkeit der nationalen Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken auch im Rahmen des Europäischen Emissionshandels ist sicherzustellen. Daher weist die Kommission darauf hin, dass es gemäß der aktuellen Reform des Europäischen Emissionshandels den Mitgliedsstaaten zukünftig ab 2021 möglich sein wird, für Kraftwerksstilllegungen infolge von zusätzlichen nationalen Maßnahmen Emissionszertifikate in einem definierten Umfang aus dem nationalen Versteigerungsbudget zu löschen. Die Kommission empfiehlt diese Möglichkeit maximal in Höhe der zusätzlich eingesparten CO₂-Mengen zu nutzen.“

Eine gesetzliche Regelung zur Löschung der Emissionszertifikate fehlt und sollte verbindlich gemacht werden.

Seite 85 Bericht KWSB:

„Die Auswahl von Projekten, die geeignet sind, die Strukturentwicklung in den Revieren voranzubringen, erfolgt vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.4 aufgeführten Bewertungsmaßstäbe sowie der nachfolgend genannten Kriterien:“

Seite 7 Bericht KWSB:

„2.4 Bewertungsmaßstäbe

„Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit (Bezahlbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit), Energieinfrastruktur, Planungs- und Rechtssicherheit“

Es sind dann im KWSB Bericht auf Seite 85 die Kriterien für die Beiträge der Projekte zur Strukturentwicklung im jeweiligen Revier erläutert.

Ob insbesondere die Vielzahl der Ortsumgehungen in der Anlage 5 zum Gesetz diesen Kriterien entspricht sollte überprüft und von der Einhaltung der o.g. Kriterien abhängig gemacht werden.

Seite 97 Bericht KWSB:

„ Ansiedlung von Behörden und öffentlichen Einrichtungen

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sieht die Notwendigkeit einer Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder, in den kommenden Jahren insbesondere Neugründungen und Erweiterungen von Behörden oder Einrichtungen in den Revieren vorzunehmen. Durch eine Stärkung

der Präsenz der öffentlichen Hand in den Revieren, vor allem durch die Verlagerung und den Ausbau von Behördenstandorten in den Revieren, wird das Bekenntnis von Bund und Ländern zur Zukunft der Reviere greifbar. Zudem unterstützen Beschäftigungs- und Kaufkrafteffekte die regionale Entwicklung. Die Kommission hält es für sinnvoll und notwendig, für die Braunkohlereviere klare Zielgrößen für die Zahl der anzusiedelnden Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und der Länder zu definieren. So wäre die Schaffung von insgesamt bis zu 5000 neuen Arbeitsplätzen durch den Bund bis 2028 angemessen. Die Vorbereitungen hierzu werden möglichst noch in dieser Legislaturperiode getroffen.“

Findet sich im Gesetzentwurf in § 18 Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren wie folgt wieder:

„(1) Die Bundesregierung setzt sich als Ziel, bis zum Jahr 2028 bis zu 5000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen insbesondere in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 zu erhalten oder neue einzurichten.“

In den Diskussionen in der KWSB war nie die Rede davon, dass der Bund plant Behörden oder Bundeseinrichtungen in den Revieren abzubauen. Insofern ist die Ergänzung „zu erhalten“ unverständlich. Es ging um zusätzliche neue Arbeitsplätze.